# Erneute Bedürfnisprüfung nach §4 Waffengesetz



Bisher galt:

§4 - Voraussetzungen für eine Erlaubnis / Absatz 4 Satz 1

Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen.

§4 – Voraussetzungen für eine Erlaubnis / Absatz 4 Satz 3

Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

**Hinweis WSV:** Die erneute Bedürfnisprüfung wurde vom Verband durchgeführt. In Fällen, wo die Nachweise in begründeten Fällen nicht vollumfänglich erbracht werden konnten, erwirkten wir eine Fristverlängerung bei der Behörde mit nochmaliger Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt. Auf diesem Wege konnten drohende Widerrufe abgewendet werden.

Seit 01.09. 2020 gilt nun:

**§4 Absatz 4**
**Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre zu überprüfen.**

Ab sofort wird das Bedürfnis des Sportschützen unterteilt in:

- **Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen**
- **Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen**

§14 Absatz 3 – Erwerb, wie bisher auch

**§14 Absatz 4 – Besitz**

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

- Mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
- Mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.
- Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.
- Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfung nach §4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

Der WSV weist darauf hin, dass das Prüfverfahren mit der Gesetzesänderung noch aufwendiger geworden ist. Das Formular wurde entsprechend angepasst und wird dem Schützen, wie in der Vergangenheit auch, über die zuständige Waffenbehörde übermittelt.

Das Innenministerium und die zuständigen Behörden sind informiert, dass der WSV diese Bedürfnisprüfung ohne Übergangsregelung durchführen kann und somit die Verantwortung über-nimmt, um sowohl seine Vereine als auch seine verantwortlichen OSM zu entlasten.

Auch mit dem neuen Verfahren werden wir in Fällen, wo die Nachweise in begründeten Fällen nicht vollumfänglich erbracht werden können, darauf hinwirken, eine Fristverlängerung bei der Behörde mit nachmaliger Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu erwirken, um so drohende Widerrufe abzuwenden.

Sollten Sie das Formular nicht zusammen mit der Aufforderung der Behörde erhalten, so wenden Sie sich bitte an die WSV Geschäftsstelle: waffenantrag@wsv1850.de

**In Folge werden wir unser Schießbuch anpassen, da künftig Nachweise für Kurz- und Langwaffen erkennbar sein müssen. Wir empfehlen das Schießbuch dauerhaft zu führen.**

**Nach fünf und zehn Jahren erfolgt die Vorlage beim Verband. Danach erfolgt die Bestätigung des Bedürfnisses durch den Verein und auch dafür benötige ich den Nachweis meiner sportlichen Tätigkeit.** (kh)



Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
(Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

**Bestätigung des Dachverbandes**
**über die Voraussetzungen für eine Erlaubnis zum weiteren Besitz von Schusswaffen**
(§ 4 (4) in Verbindung mit §14 (4) WaffG)
(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)

**1. Angaben zum Antragsteller** (vom Antragsteller auszufüllen)

Name:
Tel.: (tagsüber)
Straße:
Plz:
geb. am in

**Anlagen:**

Die Kopie meiner waffenrechtlichen Erlaubnis (Erstantrag) ist als Anlage beigefügt

..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....
..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

(Ort / Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

**2. Angaben des Vereins** (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereins:
Vertreten durch
Straße:
Plz: Ort:

Muster

# Neue Antragsformulare für die Bedürfnisanträge der grünen und gelben WBK

Mit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) zum 01.09.2020 hat der WSV auch seine Antragsformulare überarbeitet.

Wir bitten darum, ab sofort ausschließlich die neuen Formulare zu verwenden, die Sie wie gewohnt auf unserer WSV Webseite finden:

**www.wsv1850.de – Waffenrecht – Formulare zum Download**

## Das neue Antragsformular - grüne WBK



Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
(Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

**Bestätigung des Dachverbandes**
**über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe**
(§ 14 Abs. 3 und 5 WaffG)
Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte.

Stand: September 2020

☐ **1. Angaben zum Antragsteller** (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____ Vorname: _____
Tel.: (tagsüber) _____ Email **): _____
Straße: _____
Plz: _____ Ort: _____
geb. am _____ in _____

**Ich beantrage die Ausstellung einer Bescheinigung für folgende Schusswaffe:**
Art _____ Kal. _____
für die folgende Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung)
Nr. _____ Bezeichnung _____

**Anlagen:**
Die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigefügt

..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....
..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....
..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....
..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....
..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....
..... ..... . Nr., ausgestellt von der Behörde .....

Innerhalb der letzten 6 Monate habe ich keine / ..... (Anzahl*) Schusswaffe/n erworben.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

_____ _____
(Ort / Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

*) Unzutreffendes streichen

Muster

Antragsteller:

☐ **2. Angaben zum Verein** (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereins: _____
n durch _____
_____
_____ Ort: _____

erein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.
ätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit mindestens
ten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt. Ferner bescheinigen wir, dass wir
gneten Schießstandanlagen für die beantragte Disziplin in eigenem Besitz haben / ein Mietverhältnis*
sen können.

Ein Auszug aus dem Schießbuch oder ein gleichwertiger Nachweis liegt bei.

Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.

_____ _____
(Stempel & Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister)

Stand: September 2020

um Ausfüllen des Antrages
ben von Antragsteller (1) und Verein (2) sind in allen Fällen vollständig auszufüllen.
gabe der Emailadresse beschleunigt und erleichtert die Bearbeitung.
heinigung nach Abschnitt 3.2 wird benötigt:
Erwerb einer Waffe und auch für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der
halbautomatischen Langwaffen, soweit der Erwerb nicht über eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 6
gen soll.
heinigung nach Abschnitt 3.3 wird benötigt:
ten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder vierten halbautomatischen Langwaffe.
nerell Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragstellers beizulegen, diese Unterlagen verbleiben beim
ne werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenrechtsbehörde des Antragstellers ein Miet-
rag über die Nutzungsmöglichkeiten einer geeigneten erlaubten Schießstandanlage nachzuweisen ist.
Abs. 4 des WaffG wird das Fortbestehen des Bedürfnisses alle fünf Jahre, nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen
durch die zuständige Behörde geprüft. Ein Nachweis über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers ist daher
n.
:
muss immer im Original beim Württ. Schützenverband eingereicht werden. Nach Genehmigung geht der Antrag an den Verein
r jede Waffe ist ein eigener Antrag nötig.
stätigung sind berechtigt:
chnitt 3
chmuth
cht
hray
e Lange
gungen des Verbandes Pos 3.1 – 3.3 werden mit dem hier abgebildeten Siegel des Württembergischen S
pelt. Diese Bestätigung ist ab Datum/Unterschrift des Landesverbandes maximal sechs Monate gültig.

*) Unzutreffendes streichen

# Das neue Antragsformular - gelbe WBK



Antragssteller:

(Wird vom Württ. Schützenverband ausgefüllt!)

**3. Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaft und die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 14 Abs. 6 WaffG**

Angaben des Vereins über die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der elegten Unterlagen bestätigt.

Stuttgart, den _____

Landesverbandes (Unterschrift des Landesbeauftragten)

Stand: September 2020

**eis zum Ausfüllen des Antrages**

Angaben von Antragsteller (1) und Verein (2) sind in allen Fällen vollständig auszufüllen.

e Angabe der Emailadresse beschleunigt und erleichtert die Bearbeitung.

Die Vereine werden d wesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenrechtsbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag die öglichkeiten einer geeigneten erlaubten Schießstandanlage nachzuweisen ist.

g des wird das Fortbestehen des Bedürfnisses alle fünf Jahre, nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen ntrag ige Behörde geprüft. Ein Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des rlich.

n:

tag muss immer im Original beim Württ. Schützenverband eingereicht werden. Nach Genehmigung geht der Antrag an den zurück.

Zur Bestätigung sind berechtigt:

*Nach Abschnitt 3*

Kathrin Hochmuth
Silke Schacht
Dünter Schray
Hannelore Lange

Bestätigungen des Verbandes werden mit dem hier abgebildeten Siegel des Württembergischen Schützenverbandes in rot gestempelt. Diese Bestätigung ist ab Datum/Unterschrift des Landesverbandes maximal sechs Monate gültig.

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

WSV 1850

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
(Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

**Bestätigung des Dachverbandes**
**über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe**
(§ 14 Abs.6 WaffG)
Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte.

Stand: September 2020

☐ **1. Angaben zum Antragsteller** (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____ Vorname: _____

Tel.:(tagsüber) _____ Email: **) _____

Straße: _____

Plz: _____ Ort: _____

geb. am _____ in _____

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

(Ort / Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

☐ **2. Angaben zum Verein** (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereins: _____

Vertreten durch _____

Straße: _____

Plz: _____ Ort: _____

Unser Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er gemeldetes Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt.

☐ Ein Auszug aus dem Schießbuch oder ein gleichwertiger Nachweis liegt bei.

☐ Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.

(Ort / Datum) (Stempel & Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister)

Muster